

**Antrag**

Hannover, den 09.12.2025

Fraktion der AfD

**Ausweitung der freien Heilfürsorge auf Beamte des Justizvollzugs in Niedersachsen**

Der Landtag wolle beschließen:

**Entschließung**

Die Landesregierung wird aufgefordert,

unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Niedersächsische Beamten gesetz (NBG) so ändert, dass aktive Beamte des Justizvollzugs des Landes Niedersachsen nach Maßgabe der für Polizeivollzugs- und Feuerwehrbeamte geltenden Regelungen Anspruch auf freie Heilfürsorge erhalten. Die Neuregelung soll insbesondere

1. den Regelungsumfang der Heilfürsorge (ärztliche und zahnärztliche Behandlung als Sachleistung auf Versichertenkarte) entsprechend den für Polizei und Feuerwehr geltenden Bestimmungen vorsehen,
2. die Anrechnung auf die Besoldung (derzeit 1,3 % des jeweiligen Grundgehalts) regeln oder eine dem Landshaushalt angemessene alternative Finanzierung vorsehen,
3. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Wahlrechts für Neueinstellungen (analog zu den Regelungen für Polizeivollzugsbeamte ab dem 1. Januar 2017) prüfen und festlegen.

**Begründung**

Beamte des Justizvollzugsdienstes des Landes Niedersachsen verfügen derzeit über keinen Anspruch auf freie Heilfürsorge. Im Gegensatz dazu sind Polizei- und Feuerwehrvollzugsbeamte gemäß §§ 114 und 115 NBG heilfürsorgeberechtigt. Diese Differenzierung ist unter Berücksichtigung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn und der tatsächlichen dienstlichen Belastungen nicht länger sachgerecht und bedarf einer gesetzgeberischen Anpassung.

Justizvollzugsbeamte sind in der Wahrnehmung ihres Dienstes in besonderem Maße physischen und psychischen Gefährdungen ausgesetzt. Der tägliche Umgang mit zum Teil gewaltbereiten und psychisch auffälligen Inhaftierten birgt ein erhebliches Risiko für tätliche Übergriffe und Bedrohungen. Diese Belastungen sind mit denen des Polizei- und Feuerwehrdienstes vergleichbar. Vor diesem Hintergrund ist eine Ungleichbehandlung in der Ausgestaltung der Heilfürsorge nicht gerechtfertigt. Der Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz gebietet, Beamte in vergleichbaren Gefährdungs- und Belastungssituationen gleich zu behandeln. Eine Einbeziehung der Beamten des Justizvollzugsdienstes in die Heilfürsorge ist daher sachlich geboten.

Gemäß § 45 Beamtenstatusgesetz ist der Dienstherr verpflichtet, für das Wohl seiner Beamten zu sorgen. Diese Fürsorgepflicht umfasst insbesondere den Schutz vor besonderen dienstbedingten Risiken. Angesichts der hohen physischen und psychischen Belastungen des Justizvollzugsdienstes ist die Einführung der freien Heilfürsorge eine angemessene und konsequente Ausgestaltung dieser Pflicht. Die freie Heilfürsorge gewährleistet eine umfassende, unbürokratische und volumnäfängliche medizinische Absicherung, die dem besonderen Gefährdungsgrad dieser Berufsgruppe Rechnung trägt.

Der Justizvollzug steht landesweit vor erheblichen Herausforderungen bei der Personalgewinnung und -bindung. Der Beruf ist geprägt durch anspruchsvolle, konflikträchtige und psychisch belastende Tätigkeiten. Eine Angleichung der Heilfürsorgeregelungen an die für Polizei und Feuerwehr bestehenden Bestimmungen stärkt die Attraktivität des Justizvollzugsdienstes, wirkt motivationsfördernd und leistet einen Beitrag zur langfristigen Personalstabilität. Zudem haben sich bereits andere Bun-

desländer (u. a. Baden-Württemberg, Sachsen und Hamburg) für die Heilfürsorge für Justizvollzugsbeamte ausgesprochen und diese eingeführt bzw. bereiten diese vor. Niedersachsen sollte hier eine Gleichstellung vornehmen, um im bundesweiten Wettbewerb um qualifiziertes Personal nicht ins Hintertreffen zu geraten.

Die Einführung der Heilfürsorge sollte in Anlehnung an die bestehenden Regelungen für Polizei- und Feuerwehrvollzugsbeamte erfolgen. Der derzeitige pauschale Abzug von 1,3 % des Grundgehalts stellt eine erprobte und ausgewogene Finanzierungslösung dar, die sowohl den Grundsatz der Haushaltswahrheit als auch den Gleichbehandlungsgrundsatz wahrt. Alternativ kann geprüft werden, ob eine dem Landeshaushalt angemessene alternative Finanzierungsform geschaffen werden kann, die eine sachgerechte Umsetzung ermöglicht.

Analog zur Regelung für Polizeivollzugsbeamte ab dem 1. Januar 2017 sollte geprüft werden, ob für neu eingestellte Beamte des Justizvollzugs ein Wahlrecht zwischen Beihilfe und Heilfürsorge eingeführt werden kann. Dies würde individuelle Präferenzen berücksichtigen und zugleich eine planbare Verwaltungsumsetzung gewährleisten.

Die Einführung der freien Heilfürsorge für die Beamten des Justizvollzugsdienstes ist Ausdruck einer zeitgemäßen, gerechten und verantwortungsvollen Personalpolitik. Sie trägt der besonderen Gefährdungslage dieser Berufsgruppe Rechnung, stärkt die Fürsorge des Dienstherrn und gewährleistet eine Gleichbehandlung mit Polizei und Feuerwehr. Darüber hinaus leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Attraktivitäts- und Leistungssteigerung des Justizvollzugsdienstes in Niedersachsen.

Jens-Christoph Brockmann  
Parlamentarischer Geschäftsführer